

### **3. Besonderer Teil für das Fach Koreanistik**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Februar 2006 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Koreanistik der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. April 2006 erteilt.

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums

§ 6 Studiumumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

IX. Anhang

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Das Fach Koreanistik behandelt in Forschung und Lehre philologische und kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu Koreas Geschichte und Gegenwart. Die behandelten Themen erstrecken sich über die Bereiche Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Sprache und Literatur. Schwerpunkt des fortgeschrittenen Studiums bildet die Wissensvermittlung auf Grundlage der Arbeit an und mit originalsprachlichen Texten.

(2) Durch die Fachprüfung des Nebenfachs Koreanistik wird bestätigt, dass die Studierenden die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches überblicken und grundlegende methodische und praktische Fähigkeiten erworben haben, um kompetent in koreabezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können. Dazu gehört, dass Koreanisch in Sprache und Schrift auf mittlerem Niveau beherrscht wird.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der Koreanistik als Nebenfach in einem B.A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

(1) In den ersten zwei Studienjahren werden Sprachkurse in der koreanischen Gegenwartssprache sowie zum gemischten Schreibsystem unter Verwendung klassischer chinesischer Schriftzeichen abgehalten. Regelmäßig stattfindende allgemein einführende und themenorientierte Proseminare dienen in dieser Studienphase dazu, die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden zu fördern. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig mindestens ein Hauptseminar und eine Übung angeboten, in denen eine inhaltliche und methodische Fortführung des Gelernten stattfindet. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt im zweiten Studienjahr auf dem vormodernen und im dritten Studienjahr auf dem modernen Korea.

(2) In den ersten zwei Studienjahren wird ein Tutorium angeboten, in dem die grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in der Koreanistik eingeübt werden.

(3) Im zweiten und dritten Studienjahr werden die Lehrveranstaltungen im Fach Koreanistik im Allgemeinen durch Proseminare aus der Sinologie ergänzt. Für den Fall, dass Sinologie als Hauptfach studiert wird, erfolgt die Ergänzung durch Proseminare aus der Japanologie oder thematisch mit Ostasien befassten Veranstaltungen aus anderen Fakultäten.

### **§ 5 Vorkenntnisse**

Für das Studium der Koreanistik sind keine Vorkenntnisse im Koreanischen erforderlich.

## **III. Organisation des Studiums**

### **§ 6 Studienumfang**

Das Studium der Koreanistik als Nebenfach im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(Modultabelle siehe Anhang)

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen;
2. der Besuch einer Studienberatung bis spätestens zum Ende des 1. Fachsemesters.

### **§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Fachprüfung besteht aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1 "Koreanische Gegenwartssprache Grundstufe": Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung 1-1 Sprachkurs „Koreanisch Grundstufe I“.

(2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Fachprüfung besteht aus den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2 "Koreanische Gegenwartssprache Aufbaustufe": Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung 2-1 Sprachkurs „Koreanisch Aufbaustufe I“
- Modul 4 "Vormodernes Korea und China": Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung 4-1 Proseminar „Geschichte und Kultur vormodernes Korea“.

(2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(5) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

## **VI. B.A.-Prüfung**

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung;

2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 12 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung**

(1) Die Fachprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Modul 5 „Modernes Korea und Modernes China/ Greater China“ erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch).

(2) Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 13. April 2006 in Kraft.

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 40 des Allgemeinen Teils.

Tübingen, den 13. April 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich  
Rektor



## IX. Anhang

### Modultabelle Koreanistik als Nebenfach im B.A.-Studiengang

WS 1	SoSe 1	WS 2	SoSe 2	WS 3	So Se 3
<b>Modul 1: Koreanische Gegenwartssprache Grundstufe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1-1 SK Koreanisch Grundstufe I (6 LP)</li> <li>• 1-2 SK Koreanisch Grundstufe II (6 LP)</li> </ul> 12 LP		<b>Modul 2: Koreanische Gegenwartssprache Aufbaustufe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2-1 SK Koreanisch Aufbaustufe I (6 LP)</li> <li>• 2-2 SK Koreanisch Aufbaustufe II (6 LP)</li> <li>• 2-3 SK Lektüre leichter Texte im gemischten Schreibsystem (5 LP)</li> </ul> 17 LP			
	<b>Modul 3: Landeskunde</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3-1 PS Landeskunde Koreas (5 LP)</li> </ul> 5 LP	<b>Modul 4: Vormodernes Korea und China</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4-1 PS: Geschichte und Kultur vormodernes Korea (5 LP)</li> <li>• 4-2 PS: Geschichte und Geistesgeschichte vormodernes China I (5 LP)*</li> </ul> 10 LP		<b>Modul 5: Modernes Korea und Modernes China/ Greater China</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5-1 HS Geschichte und Kultur modernes Korea (8 LP)</li> <li>• 5-2 IÜ: Neue Literatur zu Korea (5 LP)</li> <li>• 5-3 PS aus der Sinologie (aus Modul 8 Hauptfach Sinologie im B.A.-Studiengang: „Grundmodul Modernes China/ Greater China“) (3 LP)*+</li> </ul> 16 LP	
17 LP		27 LP		16 LP	

\* Für den Fall, dass Sinologie als Hauptfach studiert wird, treten im Nebenfach Koreanistik an die Stelle der beiden Proseminare aus der Sinologie in Modul 4 und Modul 5 Proseminare aus der Japanologie oder thematisch mit Ostasien befasste Lehrveranstaltungen aus anderen Fakultäten. Insgesamt sind 8 LP zu ersetzen. Grundsätzlich können an Stelle der beiden Proseminare zusätzliche gleichwertige Lehrveranstaltungen der Koreanistik belegt werden, sofern solche angeboten werden.

+ In der Veranstaltung 5-3 „PS aus der Sinologie“ sind nur 3 LP zu erbringen. Die studienbegleitende Prüfungsleistung besteht aus einem mündlichen Referat, die Prüfungsleistung „Klausur oder schriftliche Hausarbeit“ muss nicht erbracht werden.

Abkürzungen:

SK Sprachkurs  
PS Proseminar

HS Hauptseminar  
IÜ Inhaltliche Übung

